

## Zur Diskussion: Hartz-IV-Sätze für Kinder neu berechnen!

Sie hätten auch würfeln können. Denn die Herleitung der Hartz-IV-Sätze für Kinder von 208 Euro bis 13 Jahren und 278 ab 14 Jahren ist völlig abenteuerlich: Diese Beträge haben keinerlei Bezug zu dem, was ein Kind braucht und „kostet“. Vielmehr wurden die Sätze einfach mit 60 bzw. 80 Prozent von den 347 Euro angesetzt, die ein erwachsener Hartz-IV-Bezieher erhält. Ein Kind ist aber kein anteiliger Erwachsener, sondern ein Mensch mit spezifischen Bedürfnissen.

Das Bundesarbeitsministerium ermittelte die 347 Euro, indem es untersuchte, wofür die ärmsten 20 Prozent der Ein-Personen-Haushalte jeweils wie viel Geld ausgeben. Da in Ein-Personen-Haushalten aber definitionsgemäß keine Kinder leben, fallen Kosten für Babywindeln oder für Schuhe für schnell wachsende Kinderfüße gar nicht an! Bei Hartz IV werden spezifi-

sche Ausgaben für Kinder systematisch ausgeblendet. So erklären sich die völlig realitätsfernen Beträge eines aufgeschlüsselten Leistungssatzes: etwa die angesetzten 77 Cent monatlich für Spielsachen oder die 1,64 Euro für Stifte, Malblock, Hefte und den Farbkasten.

### Was ist Armut?

Wie könnte ein alternatives Verfahren aussehen, das besser vor Armut schützt? In einem reichen Land bedeutet Armut nicht unbedingt Hunger und blankes Elend. Armut ist ein Ausdruck sozialer Ungleichheit. Arm ist, wer sich viele der Dinge nicht leisten kann, die für die große Mehrheit selbstverständlich zum Leben dazugehören. Wenn das geringe Einkommen nur eine Lebensführung zulässt, die weit hinter die Wohlstandsnormalität in der Mitte der Gesellschaft zurückfällt. Arm sein

### INHALT

- BSG-Urteile
- Angst vorm Amt?
- Aufgeschlüsselte Regelleistung

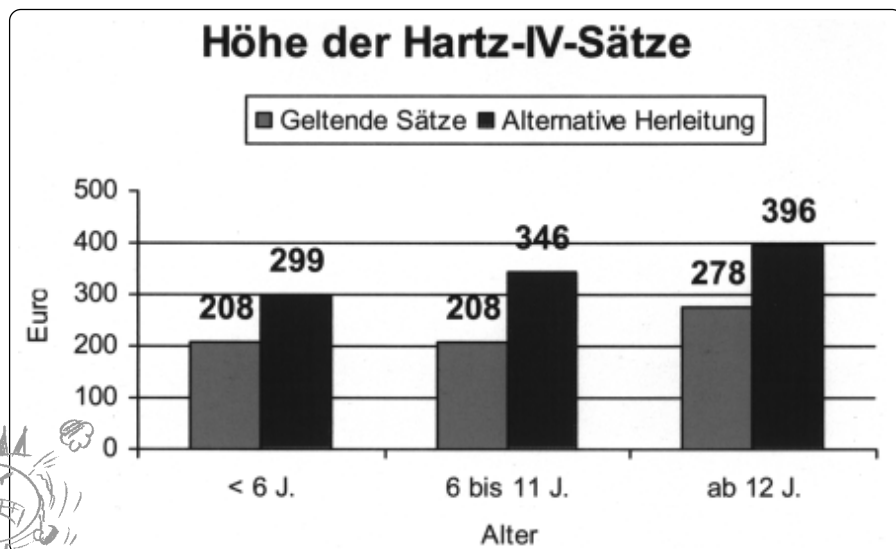
heißt abgehängt zu sein. Und für Kinder oftmals buchstäblich, nicht mitspielen zu können.

Armut zu überwinden hieße demnach, die Einkommensunterschiede und die damit verbundenen Unterschiede der Teilhabe zu begrenzen und in einer akzeptablen Spannbreite zu halten – damit Lebenslagen noch als vergleichbar gelten können. Dies erfordert eine Mindestausstattung mit Einkommen in Relation zur Mitte der Gesellschaft.

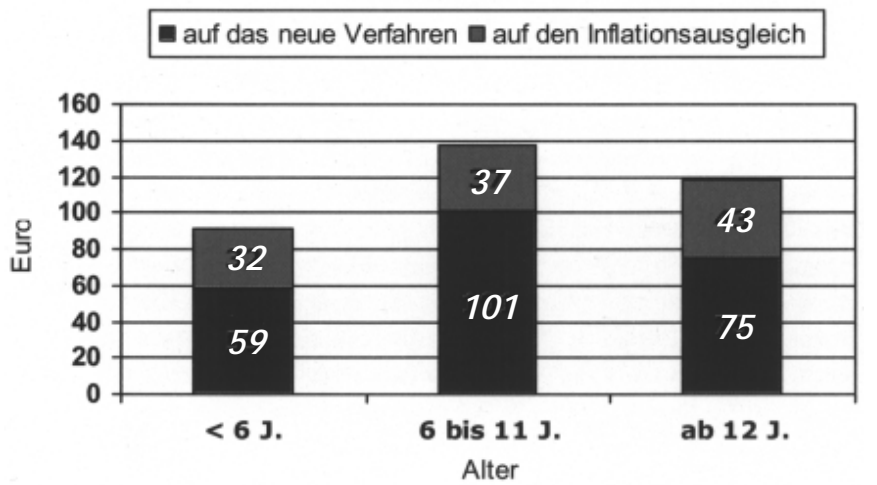
### Alternative Bemessung

Als Ausgangspunkt für die Hartz-IV-Sätze für Kinder sollten daher die tatsächlichen Ausgaben der mittleren Einkommensgruppe für ein Kind herangezogen werden. Entsprechende Daten liegen beim Statistischen Bundesamt vor, differenziert nach elf Bereichen wie etwa Ernährung, Bekleidung, Freizeit usw. Für ein Schulkind zwischen sechs und elf Jahren werden beispielsweise ohne die anteiligen Wohnkosten 450 Euro monatlich ausgegeben. In einem zweiten Schritt wäre dann politisch zu entscheiden, welcher Anteil der jeweiligen Ausgaben auch Hartz-IV-Kindern zugestanden wird. In „sensiblen“ Bereichen, die nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig sein dürfen, sollten die statistisch erfassten Ausgaben für ein Kind zu 100 Prozent über-

Fortsetzung auf Seite 2



## Neue Hartz-IV-Sätze für Kinder: Von der Erhöhung entfallen...



### Fortsetzung von Seite 1

nommen werden. Dies betrifft die Ausgaben für Gesundheit, Bildung sowie für Essen und Trinken. Die anderen Positionen, von der Eintrittskarte ins Schwimmbad bis zum Kinderfahrrad, sollten zu 50 Prozent in die Hartz-IV-Sätze einfließen – als Mindestmaß an Teilhabe.

Durchgerechnet ergeben sich nach diesem Verfahren annäherungsweise folgende Geldbeträge: 290 Euro monatlich für Kinder bis 5 Jahren, 340 Euro für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren und 390 Euro ab 12 Jahren. Darin eingerechnet ist auch ein Inflationsausgleich, der Hartz-IV-Beziehern bisher verwehrt wird: Die Regelsätze sind seit 2003 nur um knapp 2 Prozent gestiegen, die Preise aber um 12 Prozent. Sicherlich kann man über einzel-

ne Stellschrauben des Vorschlags wie die genannten Prozentanteile trefflich streiten. Die Hartz-IV-Sätze aber zukünftig als Mindestanteil der tatsächlichen Kosten für ein Kind zu bemessen und nicht mehr vom Konsumverhalten armer Erwachsener abzuleiten, ist ein längst überfälliger Schritt. Höhere Hartz-IV-Sätze reichen aber alleine nicht aus. Denn auch für Geringverdienende mit Kindern gilt: Am Ende des Geldes ist einfach noch zu viel Monat übrig. Daher muss auch der bestehende Kinderzuschlag von zurzeit maximal 140 Euro entsprechend erhöht werden.

### Geld- oder Sachleistungen?

Unbestritten: Kinderarmut hat viele Facetten und umfasst mehr als nur einen Mangel an Geld. Ob Eltern die Lust ihres Kindes am Lesen fördern, hängt nicht nur vom Kontostand ab. Aber sich Kinderbücher auch leisten zu können, ist eine Voraussetzung. Alternativ zu höheren Geldleistungen werden vielfach kostenlose bzw. stark ermäßigte Angebote vorgeschlagen. Bezogen auf den Besuch der Kita oder das Mittagessen in der Schule ist dies auch unproblematisch und sinnvoll. In anderen Bereichen sind Sachleistungen aber abzulehnen: So dürfen Kinder nicht über bereitgestellte, einheitliche Schultornister als „Hartz-IV-Kinder“ auffallen. Sonst kann man ihnen das Stigma „Hartz IV“ auch gleich auf die Stirn stempeln. Bereitgestellte Sachmittel schaffen auch nicht mehr

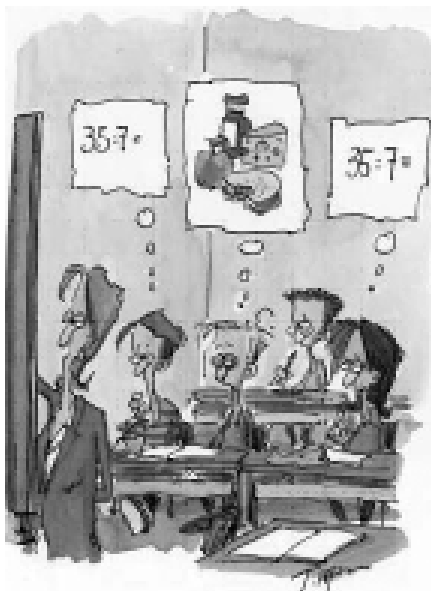
Teilhabe am „normalen“ Leben sondern das Gegenteil: Arme werden in Sonderversorgungssysteme ausgegrenzt, während der Rest der Welt im normalen Einzelhandel einkauft. Untersuchungen der Sozialwissenschaftler Werner Wüstendörfer sowie Sabine Walper widerlegen zudem das Bild vom dosenbiertrinkenden Hartz-IV-Bezieher, dem der Plasma-Fernseher wichtiger ist als seine Kinder: Arme Eltern schränken sich im Regelfall selbst ein, um ihren Kindern ein möglichst gutes Leben bieten zu können.

Realistischerweise werden sich bedarfsorientierte Leistungen für Kinder nur schrittweise und gegen erhebliche Widerstände durchsetzen lassen. Nicht nur, weil das hier vorgeschlagene Verfahren bezogen auf die heutigen 2,2 Mio. Minderjährigen im Hartz-IV-Bezug gut 3 Mrd. Euro jährlich kosten würde. Vor allem die von den Hartz-IV-Erfindern verfolgte Niedriglohnstrategie steht höheren Leistungen im Weg: Hartz IV – das, was Eltern und Kinder in der Summe bekommen – ist heute so gering, damit aus der Not heraus auch niedrigst bezahlte Jobs angenommen werden. Kinderarmut wird heute billigend in Kauf genommen, um Niedriglöhne durchzusetzen.

Als Sofortmaßnahmen sollten zumindest eine zusätzliche Beihilfe für die Schule gewährt und die Leistungshöhe stärker nach dem Alter gestaffelt werden. Letzteres bedeutet übrigens nur, eine Kürzung zurück zu nehmen: In der alten Sozialhilfe galt für Schulkinder noch ein erhöhter Satz. Seit Hartz IV werden Schulkinder bis 13 Jahren auf das Niveau von Säuglingen herab gesetzt.

Die große Koalition versucht den gesellschaftlichen Skandal der Kinderarmut auszuspitzen. Union und SPD haben viel über Kinderarmut geredet – aber bislang keine einzige wirksame Maßnahme auf den Weg gebracht. Ein Armutszeugnis. Mit jedem Monat Untätigkeit werden armen Kindern weitere Bildungs- und Entwicklungschancen geraubt – und damit auch ein Stück Zukunft.

**Die Tabellen mit den Rechenschritten für das hier vorgeschlagene Verfahren, die Hartz-IV-Sätze für Kinder neu herzuleiten, stehen auf unserer Internetseite: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) („Kampagnenseite“, Hintergrund)**



# kurz & knapp

## Musterflugblatt „Angst vorm Amt?“

Das Flugblatt auf der letzten Seite ist gedacht zur Verteilung vor den Ämtern. Es soll Erwerbslose ansprechen, die bisher noch keinen Kontakt zu einer Initiative haben. Auf Anfrage schicken wir den Text gerne per E-Mail zu, damit Ihr ihn nach Euren Vorstellungen verändern könnt.

Weitere Arbeitshilfen und Materialien zum Thema „Beistände“ und „Begleitteams“ stehen auf [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).

Dort findet Ihr auch Tipps zum Auftreten mit mehreren Beiständen.

Bitte informiert uns über Eure Erfahrungen, damit wir diese interessierten Initiativen zugänglich machen können.

## Höheres Wohngeld

Der Bundestag hat die Erhöhung des Wohngelds ab dem 1. Januar 2009 beschlossen. U.a. soll ein Heizkostenzuschlag von 50 Cent pro Quadratmeter eingeführt werden. Zusätzliche sollen die Miethöchstbeträge um 10 Prozent angehoben und die Werte der Wohnraumtabelle um 8 Prozent erhöht werden. Laut Bauminister Tiefensee steigt das durchschnittlich ausgezahlte Wohngeld von 90 auf dann 140 Euro.

## Neuer Kinderzuschlag

Zum 1. Oktober will die Bundesregierung auch den Kinderzuschlag (KiZ) verändern. Wie zu befürchten war, soll der Zuschlag von heute maximal 140 Euro selbst nicht angehoben werden. Hingegen wird das Mindesteinkommen, das Eltern erreichen müssen, um

anspruchsberechtigt zu sein, auf pauschal 900 Euro (Alleinerziehende 600 Euro) abgesenkt. „Zuviel“ vorhandenes Erwerbseinkommen wird auch nur noch zur Hälfte und nicht mehr zu 70 % auf den KiZ angerechnet.

**Siehe zur Bewertung:**  
[www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/)

## „7. Änderungsgesetz“ und „Unbilligkeits-VO“ veröffentlicht

Mit erstaunlicher Verzögerung – der Bundesrat hatte bereits am 15. Februar zugestimmt – wurde das „Siebte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ am 11. April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit wirksam. Es enthält die längeren Bezugszeiten beim ALG I für Ältere sowie die Zwangsverrentung ab 63 (siehe A-Info 119). Beides tritt rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft.

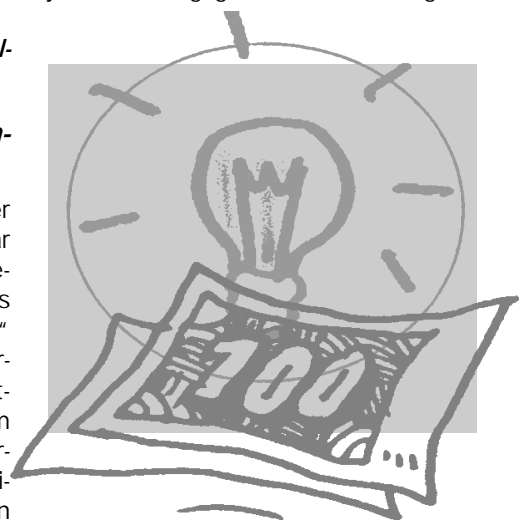
Auch die so genannte Unbilligkeitsverordnung wurde mittlerweile erlassen. Sie regelt vier Härtefälle, die von der Zwangsverrentung ausgenommen werden sollen: (1) Bezieher von ALG I, die aufstockend ALG II erhalten. (2) In „nächster Zukunft“ kann eine abschlagsfreie Rente bezogen werden. (3) Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Aufstocker und Selbständige mit Einkommen über 400 Euro, „wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt.“ Dies meint wohl ein Arbeitsvolumen von mehr als der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit. Mini-Jobs und so manche Teilzeitstelle schützen demnach nicht vor der Zwangsverrentung. (4) In „nächster Zukunft“ wird eine Erwerbstätigkeit aufgenommen (schriftlicher Nachweis erforderlich).

**Wichtig:** Wir empfehlen in jedem Fall gegen die Aufforderung, eine Rente zu beantragen, Widerspruch einzulegen (siehe Infos und Mustertexte im Internet).

Der Wortlaut des Gesetzes und der Verordnung stehen unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).

## Eingliederungs-Projekte vor dem Aus

Das SGB II erlaubt so genannte „sonstige weitere Leistungen“ (SWL) zur Eingliederung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Unter diesem Ticket werden vielerorts durchaus sehr sinnvolle Maßnahmen und Projekte gefördert. Eine neue Vorgabe der Bundesagentur schränkt diese Förderung nun massiv ein: So vertritt die BA die Auffassung, dass nur Einzelfallhilfen (an leibhaftige Personen) zulässig sind und eine Projektförderung generell nicht möglich



sein soll. Darüber hinaus sollen die SWL weitgehend auf die Regelinstrumente umgestellt werden, die im SGB II und SGB III ausdrücklich genannt sind – und das bis Ende Juni! Ein Beispiel: Heute werden vielfach Jugendliche über SWL gefördert, die ihren Hauptschulabschluss nachholen. Dies ist künftig untersagt und soll im Rahmen der Berufsvorbereitung nach SGB III erfolgen. Dies ist theoretisch zwar rechtlich möglich. Aber wer garantiert, dass die Agenturen für Arbeit zukünftig aus Beitragsmitteln der Versicherten (!) für solche Jugendlichen ein ähnliches Angebot wie zurzeit auch bereitstellen?

Die Vorgabe der BA und weitere Infos stehen auf der Internetseite von Harald Thomé: <http://www.harald-thome.de/download.html>

**Spendenkonto: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., SEB Berlin, BLZ 100 101 11, Kto. 12 42 77 14 00, Stichwort Kampagne.**

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)



Graut es Ihnen auch davor, wenn Sie zum Amt gehen müssen? Fühlen Sie sich „klein“, hilflos und ohnmächtig? Warten Sie vielleicht schon ewig auf Geld, das sie dringend brauchen und das Ihnen zusteht? Da sind Sie nicht allein, das geht vielen so.

### **Zu zweit ist besser als allein!**

Gehen Sie nicht allein aufs Amt. Nehmen Sie eine Person ihres Vertrauens mit – einen so genannten Beistand. Das ist Ihr gutes Recht (und steht im Paragraf 13 im zehnten Sozialgesetzbuch). Das Amt darf Ihren Beistand nicht abwimmeln! Sagen Sie ihrem Sachbearbeiter zu Beginn des Gesprächs, dass Sie Herrn oder Frau Hilfreich als Ihren Beistand mitgebracht haben.

### **Beistände „wirken Wunder“**

Oftmals bewirkt schon alleine die körperliche Anwesenheit Ihres Bei-

stands Wunder: Der Umgangston auf dem Amt wird freundlicher, das Klima besser. So können vielfach festgefahrene Dinge geklärt werden und Sie erhalten Leistungen, die Ihnen bisher verwehrt wurden.

### **Beistand als Zeuge**

Eine Möglichkeit ist, dass der Beistand „nur“ als stiller Zeuge bei dem Gespräch auf dem Amt daneben sitzt. Wenn der Beistand Stift und Zettel raus holt und sich Notizen macht, dann wird noch deutlicher: Der Beistand passt auf, das „Amt steht unter Beobachtung“.

Freunde oder Bekannte eignen sich als Beistand besser als Verwandte oder Schwängerte. Denn Sie gelten als glaubwürdiger, etwa wenn Sie nachweisen müssen, einen Antrag oder bestimmte Unterlagen tatsächlich abgegeben zu haben.

### **Beistand als Fürsprecher**

Ihr Beistand kann auch für Sie sprechen, also stellvertretend für Sie das Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hätten Sie es selbst gesagt (– es sei denn, sie widersprechen ausdrücklich).

Bei dieser Variante muss man sich natürlich vorbereiten. Der Beistand muss „Ihren Fall“ kennen und es muss geklärt werden, worum es geht: Was wollen Sie auf dem Amt erreichen?

Wenn Sie einen Beistand mitnehmen, dann geht es nicht darum, dass der Beistand „mit der Faust auf den Tisch haut“. Der Beistand sollte vielmehr ruhig und gelassen auftreten. Man erreicht am meisten, wenn man freundlich und sachlich im Ton, aber entschieden und hartnäckig in der Sache auftritt. Denn der Ton macht ja bekanntlich die Musik. Übrigens: Ihr Beistand muss keineswegs alle Sozialgesetze auswendig können. Entscheidend ist, er oder sie muss Ruhe bewahren können und sich den Umgang mit der Behörde zutrauen.

### **Gut zu wissen, wenn Sie selbst als Beistand mit jemand anderem mitgehen:**

Zwar dürfen nur Anwälte „geschäftsmäßig“ – d.h. regelmäßig, gewohnheitsmäßig (egal ob mit oder ohne Bezahlung) – als Beistand auftreten. Wenn Sie aber nur ab und an mal andere als Beistand unterstützen, dann kann Ihnen niemand daraus einen Strick drehen.

### **Sie brauchen Hilfe?**

Wenn Sie niemand wissen, der Sie als Beistand begleiten kann, dann sprechen Sie uns an (Adresse unten). Dann versuchen wir für Sie einen Beistand zu organisieren.

Weitere Tipps zum Umgang mit dem Amt und wie Sie zu Ihrem Recht kommen stehen im Internet:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) (= Rechtshilfen)

Raum für Adresse der Erwerbsloseninitiative oder Gewerkschaftsgliederung

**Allein machen sie Dich ein... Zusammen sind wir stärker!**

# BSG-Entscheidungen zum

## KDU: Aufforderung zur Kostensenkung

Eine schriftliche Aufforderung, die Wohnkosten zu senken, ist kein Verwaltungsakt. Ein Widerspruch ist somit nicht möglich. Und: Die Sechs-Monats-Frist, in der auch zu hohe Wohnkosten übernommen werden, ist keine „sichere Bank“, sondern eine im Regelfall geltende maximale Übergangsfrist. Das hatte das Bundessozialgericht (BSG) schon früher entschieden. Daran anschließend entschied das BSG nun folgendes: Es besteht nicht allein deshalb ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen, unangemessen hohen Wohnkosten, nur weil die Aufforderung zur Kostensenkung nicht darüber informiert, wie intensiv nach einer billigeren Wohnung gesucht werden muss und wie diese Bemühungen nachzuweisen sind. Damit kippte das oberste Sozialgericht Standards, die untere Gerichte zu den Aufforderungen zur Kostensenkung verfügt hatten. Mehr noch: „Eine Kostensenkungsaufforderung durch den Träger ist keine notwendige Voraussetzung des Kostensenkungsverfahrens“ so das BSG.

**(B 11b AS 41/06 R vom 19.03.2008)**

## Abzug für „Warmwasser“

Die Kosten für Haushaltsenergie wie etwa für Warmwasser sind in der Regelleistung enthalten. Daher ist ein Abzug bei den Heizkosten zulässig, falls die Energieabrechnung auch Haushaltsenergie enthält. Allerdings ist dieser Abzug nur bis zu der Höhe zulässig, in der Kosten für Haushaltsenergie auch tatsächlich in der Eck-Regelleistung enthalten sind. Das BSG beziffert diesen Betrag für Haushaltsenergie insgesamt auf 20,74 Euro und den darin enthaltenen Anteil für Warmwasser auf 6,22 Euro (= 1/3 von 20,74 Euro).

**(B 14/7b AS 64/06 R vom 27.02.2008)**

Bei einem Paar beträgt der Abzug für Warmwasser 11,20 Euro (zweimal 90 % von 6,22 Euro).

**(B 14/7b AS 32/06 R vom 27.02.2008)**

## Kindergeld & Versicherungspauschale

Ist das Kindergeld für ein minderjähriges Kind das einzige Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft, dann kann die 30-Euro-Versicherungspauschale nicht geltend gemacht werden. Das Kindergeld ist als Einkommen dem minderjährigen Kind zuzuordnen, was zur Folge hat, dass die Eltern über kein Einkommen verfügen. Die Versicherungspauschale steht aber nur volljährigen Hilfebedürftigen zu (Ausnahme: Minderjährige leben nicht mit Volljährigen zusammen). Daher kann die Pauschale nicht vom Kindergeld angezogen werden.

**(B 11b AS 7/06 R vom 19.03.2008)**

## Zuzahlungen zulässig

Die Zuzahlungspflicht zu Arzneimitteln usw. ist auch ALG-II-Beziehern zumutbar und verfassungsgemäß. Der Kläger hatte entsprechend der Belastungsgrenze für chro-



nisch Kranke (= 1 % vom Einkommen) 41,40 Euro zuzahlen müssen und sah dadurch sein Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Dem widersprach der 1. Senat des BSG: Der Gesetzgeber muss zwar „das zur physischen Existenz Unerlässliche“ gewähren. Da aber die Leistungen des SGB II trotz Zuzahlungspflicht über das physische Existenzminimum hinausgehen, hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Daher ist die Zuzahlungspflicht zulässig. Die Richter verweisen dabei auch auf die Darlehensregel nach § 23 Abs. 1 SGB II: Sie ermöglicht, den jährlichen Zuzahlungsbetrag nicht auf einmal, „sondern nur in monatlichen Raten zu jeweils 3,45 Euro zu entrichten“.

**(B 1 KR 10/07 R vom 22.04.2008)**

## Mehrbedarf für Ernährung

Wenn ein Hilfeberechtigter einen höheren Mehrbedarf für krankheitsbedingte, kostenaufwendige Ernährung beantragt, dann darf das Amt dies nicht einfach mit Verweis auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ablehnen. Im verhandelten Fall war strittig, ob die gewährten 25,56 Euro für „Vollkost-Ernährung“ ausreichend sind. Die Empfehlungen sind nur „Anhaltspunkte für das Verwaltungshandeln“. Das Amt muss den konkreten Einzelfall prüfen, wenn der Hilfeberechtigte einen höheren Bedarf (etwa wegen mehrerer Krankheiten) geltend macht.

**(B 14/7b AS 64/06 R vom 27.02.2008)**



## Keine verfassungsrechtlichen Bedenken

„Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Regelleistung sowie gegen die Absenkung auf 90 %, wenn mehrere Erwachsene in einer Bedarfsgemeinschaft leben.“ Aus Sicht des BSG ist es ebenso verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Anpassung der Regelleistungen an die Entwicklung der Renten gekoppelt ist.

**(B 14/7b AS 32/06 R vom 27.02.2008)**

## Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen enthalten?

Regelleistungen (ab 1.7.2008), aufgeschlüsselt nach Einzelpositionen				
		Alleinstehender Erwachsener	Kind bis 13 J.	Kind ab 14 J.
		100%	80%	60%
<b>1/2</b>	<b>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</b>	<b>129,52</b>	<b>103,62</b>	<b>77,71</b>
<b>3</b>	<b>Bekleidung und Schuhe, darunter u.a.</b>	<b>34,84</b>	<b>27,87</b>	<b>20,90</b>
	Bekleidung	20,94	16,75	12,56
	Schuhe	7,47	5,97	4,48
<b>4</b>	<b>Wohnen, Energie, Instandhaltung</b>	<b>26,24</b>	<b>20,99</b>	<b>15,74</b>
<b>5</b>	<b>Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. – gegenstände, darunter u.a.</b>	<b>25,08</b>	<b>20,06</b>	<b>15,05</b>
	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,40	1,12	0,84
	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler	1,56	1,25	0,93
<b>6</b>	<b>Gesundheitspflege</b>	<b>12,89</b>	<b>10,31</b>	<b>7,73</b>
<b>7</b>	<b>Verkehr, darunter u.a.</b>	<b>15,70</b>	<b>12,56</b>	<b>9,42</b>
	Kauf von Fahrrädern	0,68	0,55	0,41
	Fahrkarten für Bus und Bahn (ohne Reisen)	11,23	8,99	6,74
<b>8</b>	<b>Nachrichtenübermittlung, darunter u.a.</b>	<b>30,78</b>	<b>24,62</b>	<b>18,47</b>
	Telefon-, Faxgebühren	23,62	18,90	14,17
	Internet, Onlinedienste	3,16	2,53	1,90
<b>9</b>	<b>Freizeit, Unterhaltung, Kultur, darunter u.a.</b>	<b>39,93</b>	<b>31,95</b>	<b>23,96</b>
	Spielwaren und Hobbys	1,29	1,03	0,78
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,38	5,10	3,83
	Bücher und Broschüren	5,57	4,45	3,34
	Schreibwaren, Zeichenmaterial	2,77	2,21	1,66
<b>10</b>	<b>Bildung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>11</b>	<b>Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen</b>	<b>8,31</b>	<b>6,65</b>	<b>4,99</b>
<b>12</b>	<b>Andere Waren und Dienstleistungen, darunter u.a.</b>	<b>27,24</b>	<b>21,79</b>	<b>16,34</b>
	Gebrauchsgüter für die Körperpflege	3,09	2,47	1,86
	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. ä.	6,17	4,93	3,70
	<b>Summe gerundet</b>	<b>351</b>	<b>281</b>	<b>211</b>

### Erläuterungen:

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.7.2008 geltenden Regelleistungen: Alleinstehende Erwachsene = 351 Euro, Kinder bis 13 Jahren = 211 Euro, Kinder ab 14 = 281 Euro. Die fettgedruckten und nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelleistungen. Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Bereichen. Tatsächlich enthält die EVS viel mehr Unterpunkte. D.h. die Beispiele erge-

ben zusammengezählt nicht die korrekten Summen. Als Quelle für die Auflistung haben wir eine Sonderauswertung des BMAS zur EVS 2003 benutzt (Drucksache 16(11)286). Sie stellt die offizielle Herleitung und Begründung für die damalige Eckregelleistung von 345 Euro dar. Die darin enthaltenen Werte haben wir entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Eckregelleistung um 6 Euro (= 1,74 %) entsprechend erhöht. Die Werte für die Kinder ergeben sich aufgrund der pauschalen Prozentanteile von 60 bzw. 80 %.